

Kommentar zum Anhörungsentwurf des HRWeitEG (11.09.2017)

Dies ist eine in der Referatekonferenz des StuRa der Uni Heidelberg am 3. November beschlossene Stellungnahme, bestehend aus einer allgemeinen Stellungnahmen zur LHG-Novelle und weiteren Gesetzen, die durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) novelliert werden sollen. Die Kommentierung beginnt zunächst mit einer allgemeinen Stellungnahme, die fünf Bereiche aufgreift, in denen sich durch das HRWeitEG erhebliche Veränderungen ergeben. Es folgen kurze Stellungnahmen zu Änderungen einzelner Gesetze.

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Stellungnahme.....	2
1. Statement zur akademischen Selbstverwaltung.....	2
a) Zur Begründung des Gesetzesvorhabens.....	2
b) Einschätzung zu den vorliegenden Änderungen.....	4
c) Empfehlungen.....	5
2. Statement zur Situation von DoktorandInnen.....	7
a) Zur Zielsetzung des Gesetzesvorhabens.....	7
b) Einschätzung zu den vorliegenden Änderungen.....	8
c) Empfehlungen.....	9
3. Statement zum politischen Mandat der Verfassten Studierendenschaft.....	10
a) Zur Zielsetzung des Gesetzesvorhabens.....	10
b) Einordnung.....	10
c) Empfehlung.....	11
4. Statement zur Begünstigung von „Wissenstransfer“ und „Technologietransfer“.....	12
a) Zielsetzung des Gesetzesvorhabens.....	12
b) Einordnung.....	12
c) Empfehlung.....	13
5. Statement zum Verlust des Prüfungsanspruchs bei Überschreiten der Regelstudienzeit.....	13
a) Einordnung.....	13
b) Empfehlung.....	14
6. Statement zum Anhörungsrecht bei Änderungen von Prüfungsordnungen.....	14

a) Einordnung.....	14
b) Empfehlung	14
II Stellungnahme zu Änderungen im Landeshochschulgesetz	15
III Stellungnahme zu Änderungen des KIT-Gesetzes.....	22
IV Stellungnahme zur Änderung des Studierendenwerkgesetzes.....	23
V Stellungnahme zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung	23
VI Stellungnahme zur Änderung der Leistungsbezügeverordnung.....	23
VII Stellungnahme zu den Übergangsvorschriften.....	24
Lesehinweise.....	25

I Allgemeine Stellungnahme

1. Statement zur akademischen Selbstverwaltung

a) Zur Begründung des Gesetzesvorhabens

Der Gesetzesentwurf reagiert auf Vorgaben, die der Verfassungsgerichtshof in einem Urteil vom 14. November 2016 (1 VB 16/15) festgelegt hat. In seinem Urteil hat der Verfassungsgerichtshof bemängelt, dass die nach dem LHG geltenden Strukturen der akademischen Selbstverwaltung die nach Art. 20 Abs. 1 der Landesverfassung vorgesehene Freiheit von Forschung und Lehre unzureichend gewährleisten.

In Anknüpfung an ein grundlegendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1973 (BVerfG 29.05.1973) zur Wissenschaftsfreiheit wird im Urteil des Verfassungsgerichtshofs die Handlungsfähigkeit der Gruppe der Hochschullehrer als der eigentliche Garant von Wissenschaftsfreiheit begriffen. Mit der Gruppe der HochschullehrerInnen gemeint sind ProfessorInnen. Die einem Lehrstuhl unterstellten wissenschaftlichen MitarbeiterInnen oder eine studentischen Hilfskraft können sich bekanntlich nicht in dieser Form auf die Freiheit von Forschung und Lehre bei der Gestaltung ihrer Arbeitstätigkeit an der Hochschule berufen. Kraft der besonderen Autorität dieser Gruppe der ProfessorInnen werde die Freiheit von Forschung und Lehre dagegen garantiert. Die berufenen LehrstuhlinhaberInnen können fragwürdige Forschungsziele durch ihren Mehrheitsentscheid abwehren oder problematische Entwicklungen in Hochschule und Wissenschaft blockieren. Um in die Freiheit von Forschung und Lehre in dieser Hinsicht zu gewährleisten, müssten bei Gremien, die über Forschungsfragen verhandeln, die ProfessorInnenschaft die Mehrheit haben. Obschon das Karlsruher Urteil die Mehrheit der

ProfessorInnenschaft bei Forschungsfragen für relevant hält, unterstrich es zugleich jedoch auch die besondere Relevanz der Beteiligung aller Statusgruppen für den Entscheidungsprozess in der akademischen Selbstverwaltung. Man könnte hier von einem Doppelcharakter des Karlsruher Urteils sprechen. Zwar wurde die allgemeine Umsetzung der Viertelparität untersagt, aber doch zugleich der Sinn und Zweck der Beteiligung verschiedener Statusgruppen am Entscheidungsfindungsprozess in der Hochschule bestätigt. So wurde die konsequente Forderung nach Demokratisierung untersagt und zugleich die Rechtmäßigkeit der Etablierung des Prinzips der Gruppenhochschule mit ihren verschiedenen Statusgruppen bestätigt.

Die Argumentationsweise dieser grundlegenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes aufgreifen – und zwar im Hinblick auf den besonderen Status der ProfessorInnenschaft – bemängelte das Urteil 1 VB 16/15 des Verfassungsgerichtshofs vom 14.11.2016 nun die Gestaltung des geltenden Landeshochschulgesetzes. Es sieht vor allem in zwei Richtungen einen besonderen Handlungsbedarf. Demnach muss zum einen darauf geachtet werden, dass die Gruppe der HochschullehrerInnen in der Gremienstruktur der akademischen Selbstverwaltung über eine entsprechende Mehrheit verfüge. Zum anderen wurden die unzureichenden Handlungsmöglichkeiten gegenüber Mitgliedern des Hochschulleitung bemängelt. Nachdem die Leitungsposition der Rektorate mit den vorherigen Gesetzesänderungen in ihren Machtbefugnissen derart bestärkt wurden – die Rektorate wurden in diesem Zuge zu Vorstandsvorsitzenden der Hochschule umgewandelt und auf der Fakultäts- wie Universitätsebene die jeweiligen Leitungsstrukturen mit erheblichen Machtbefugnissen ausgestattet – sei den HochschullehrerInnen eine Möglichkeit zur Kontrolle beziehungsweise Abberufung von Mitgliedern in entsprechenden Machtpositionen einzuräumen. Hier folgt das Urteil der bestehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wie es sie beispielsweise in seinem Urteil zum Hamburger Landeshochschulgesetz (BVerfG 20.Juli 2010) zum Ausdruck gebracht hat.¹ Gerade weil die Machtbefugnisse der Leitungsstrukturen erheblich gestärkt wurden, müssen nach der Argumentation umgekehrt Möglichkeiten geschaffen werden, um bei Fehlentwicklungen einzugreifen. Nach dem Urteil vom 14.11.2016 sollen HochschullehrerInnen demnach die Möglichkeit erhalten, in Problemfällen die Abberufung von Personen aus Leitungsfunktionen auf den Weg zu bringen. Sie müssen diese Abberufung einleiten können, ohne dass sie dabei auf

¹ In seinem Urteil vom 20.Juli 2010 befasste sich das Bundesverfassungsgericht mit dem Landeshochschulgesetz in Hamburg und stellte in Bezug auf die dort für den Hochschulbereich eingeführten Managementstrukturen fest: „Das Gesamtgefüge der Hochschulverfassung kann insbesondere dann verfassungswidrig sein, wenn dem Leitungsorgan substantielle personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse im wissenschaftsrelevanten Bereich zugewiesen werden, dem mit Hochschullehrern besetzten Vertretungsgremium im Verhältnis hierzu jedoch kaum Kompetenzen und auch keine maßgebliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte verbleiben.“

Stimmen aus einer der anderen Gruppen angewiesen sind. Mit der damit in aller Kürze skizzierten Kritik gab das Urteil vom 14.11.2016 der Landesregierung die Aufgabe, das LHG bis zum 31.März 2018 entsprechend zu überarbeiten.

Das HRWeitEG reagiert mit einigen Änderungen auf dieses Urteil. Mit der Novellierung „*wird eine Neuregelung bei den Gremienzusammensetzungen der Hochschulen*“ erfolgen. Dafür werden „*zum einen [...] die Abstimmungsbedingungen und zum anderen die Wahl und die vorzeitige Amtsbeendigung für das Leitungspersonal neu geregelt*“. In § 18 a und § 24 a führt das HRWeitEG die Möglichkeit der Abwahl des Leitungspersonals auf der Fakultätsebene wie auf der Senatsebene ein und regelt das Procedere in dieser Sache. Das Amt des/der DekanIn wie auch jenes von Rektoratsmitgliedern kann demnach vorzeitig beendet werden. Dazu müssen ausreichend Unterschriften unter der ProfessorInnenschaft gesammelt werden, um ein Abwahlbegehren einzuleiten. Wenn das Abwahlbegehren zustande kommt, erfolgt eine hochschulöffentliche Sitzung, in der AmtsträgerInnen abgewählt werden können. Das HRWeitEG greift mit einer Änderung des § 19 zudem mit einer Änderung in die Zusammensetzung der Gremien ein: Es vergrößert den Anteil der Wahlmitglieder aus den Fakultäten, mit der Absicht eine klare Mehrheit der ProfessorInnen im Senat zu sichern. Die genaue Anzahl der Sitze und zahlenmäßige Ausgestaltung von Gremien ist nach dem Entwurf in der Grundordnung der Hochschule näher zu regeln.

b) Einschätzung zu den vorliegenden Änderungen

Die Möglichkeit der Abberufung ist fest in der Hand einer einzelnen Statusgruppe verankert, was ihre Kontrollfunktion einschränkt. Die Änderung orientiert sich lediglich an der einzelnen Statusgruppe der HochschullehrerInnen und auch die Neuregelung zur Zusammensetzung der Gremien (§ 19) lässt wenig Positives für die Studierenden erwarten: Dem Grundsatz der Regelung nach muss davon ausgegangen werden, dass sich der Stimmenanteil der Studierenden so weiter verschlechtern wird. Um die Stimmenmehrheit der HochschullehrerInnen zu sichern und zu garantieren, dass auch die Gruppe der DoktorandInnen zu Wort kommt, wird ihr personeller Anteil sinken. Das Gesetz stellt so eine Verschlechterung studentischer Mitbestimmung dar. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass sich diese an Volluniversitäten und an Hochschulen mit besonders vielen Fächern verstärkt bemerkbar machen könnte. Während sich nach der Ergänzung von DoktorandInnen auf der einen Seite ein hoher Anteil an Gremienmitgliedern aus den Reihen der HochschullehrerInnen eine professorale Mehrheit

sichern soll, ist jedenfalls keineswegs sicher, inwiefern es den studentischen Mitgliedern auf der anderen Seite möglich sein wird, alle Fächer in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung zu repräsentieren. In diesem Kontext ist darauf zu verweisen, dass ein verpflichtendes Mitbestimmungsgremium, bei dem auf Fächer- oder Institutebene alle Statusgruppen beteiligt würden, vom Landeshochschulgesetz nach wie vor nicht vorgesehen ist. Erst auf Fakultätsebene gibt es einen Fakultätsrat.

Das HRWeitEG sieht lediglich im Falle eines Abwahlbegehrens eine hochschulöffentliche Sitzung des entsprechenden Gremiums vor. Alle anderen Gremiensitzungen werden dagegen nach wie vor nicht öffentlich tagen. Die Landesregierung hätte sich hier den Landeshochschulgesetzen anderer Länder anschließen sollen, in denen Gremien grundsätzlich hochschulöffentlich und nicht hinter verschlossenen Türen tagen. Wo wiederum alle anderen Sitzungen nicht öffentlich tagen und sogar deren Protokolle geheim sind, trägt eine einzelne öffentliche Sitzung nur wenig zur Transparenz bei. Wer, wie üblich, von den Entscheidungsprozessen und Diskussionen von Hochschulgremien ganz und gar abgeschnitten ist, wird durch den Besuch einer einzelnen öffentlichen Sitzung, die zusätzlich unter angespannter Atmosphäre stattfinden dürfte, wohl kaum einen ernsthaften Einblick in die Debatte bekommen. Zur Demokratisierung der Hochschule tragen die vorgelegten Änderungen nichts bei.

c) Empfehlungen

Mit dem Landeshochschulgesetz, das die Wissenschaftsministerin in der vorherigen Legislaturperiode (der grün-roten Landesregierung) auf den Weg gebracht hat, hatte sich das Land klar zur Abkehr vom Leitbild der „unternehmerischen Hochschule“ bekannt. Von dem damit verbundenen Anspruch auf Demokratisierung der Hochschulen ist wenig übrig geblieben. Wie beschrieben, wurden erst dadurch, dass das Landeshochschulgesetz die akademische Selbstverwaltung der Hochschulen nach dem Prinzip von Managementstrukturen umgestaltet und die Hochschulleitung mit überaus hohen Machtbefugnissen ausgestattet hat, die vom Verwaltungsgerichtshof angemahnten Änderungen überhaupt notwendig. Anstatt an den um den Preis von weiteren fragwürdigen Änderungen festzuhalten, könnte die Landesregierung auch den Weg der Demokratisierung einschreiten. Dazu sollten die Machtbefugnisse der Hochschulleitungen wieder zurückgenommen und in die gemeinsame Entscheidung von Gremien zurückgegeben werden.

An die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann dabei durchaus angeschlossen werden. Diesen Weg sollte die Landesregierung beschreiten. Sie sollte einerseits eine „Experimentierklausel“ vorsehen, durch die in einem bestimmten Rahmen mit paritätisch besetzten Gremien gearbeitet werden könnte. Zwar wurde durch das Karlsruher Urteil von 1973 eine paritätische Besetzung ganz und gar ausgeschlossen. Nur dort, wo es ganz unmittelbar um Fragen von Forschung und Lehre geht, dürfte die ProfessorInnen die Möglichkeit der Abwehr von Angriffen auf die Freiheit von Forschung und Lehre nicht genommen werden. Die Auseinandersetzung der Berliner Hochschulen zeigt, dass man sich auch auf den Weg der Demokratisierung von Hochschulen machen kann.

Neben der allgemeinen Frage nach der Zusammensetzung von Hochschulgremien haben wir eine ganze Reihe dringender und sehr konkreter Änderungsvorschläge:

Erstens sollte der Hochschulrat – als einschneidendster Eingriff in die akademische Selbstverwaltung – entweder ganz abgeschafft werden oder als beratendes Kuratorium umgestaltet werden. Im letzteren Fall sollten hier nicht nur VertreterInnen aus der Wirtschaft sitzen, sondern auch AkteurInnen der Zivilgesellschaft und solche, die die Hochschule in eine soziale, ökologische und gesellschaftliche Verantwortung einbinden.

Ferner sollten *zweitens* Senate der Hochschule grundsätzlich hochschulöffentlich tagen, wie dies in anderen Bundesländern üblich ist.

Drittens sollten per LHG Gremien zur Beteiligung aller Statusgruppen auf Fächerebene etabliert werden. Das Beispiel der Fachräte an der Universität Heidelberg zeigt, dass der gemeinsame Austausch unter verschiedenen Statusgruppen auf Augenhöhe hier sehr wohl etwas zur Entscheidungsfindung beitragen kann. Das Modell wird von der Universität als wichtiges Qualitätsmerkmal bei der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre begriffen.

Viertens sollten die Möglichkeiten für studentisches Engagement verbessert werden. Die Landesregierung steht in der Pflicht hier eine klare Regelung für die Anerkennung von Gremienarbeit in der akademischen wie studentischen Selbstverwaltung als Grund für eine sinnvolle Verlängerung von BAföG-Ansprüchen oder anderweitigen Fristen zu treffen.²

² Hier könnte auf Regelungen zurückgegriffen werden, wie sie sich beispielsweise im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz finden: „Bei Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den Organen der Hochschule, der Studentenwerkes oder der Studienkommission nach diesem Gesetz mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von 3 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.“

2. Statement zur Situation von DoktorandInnen

a) Zur Zielsetzung des Gesetzesvorhabens

Die Situation junger WissenschaftlerInnen in der deutschen Wissenschaft gestaltet sich nicht eben leicht. Das mag zum einen mit den gegenwärtigen Beschäftigungsperspektiven³ im Wissenschaftsbereich zu tun haben, zum anderen hängt es auch mit dem Lehrstuhlprinzip zusammen. Nach diesem Prinzip sind die DoktorandInnen und PostdoktorandInnen nicht bei einer Fakultät angestellt, sondern sie hängen am Lehrstuhl einer Professorin oder eines Professors. Nicht selten sind die InhaberInnen dieses Lehrstuhls Vorgesetzte und Doktormütter oder -väter in einer Person, was – auf der strukturellen Ebene jedenfalls – ein erhebliches Abhängigkeitsverhältnis mit sich bringt. Tatsächlich ist die Situation einer Vielzahl von DoktorandInnen also nicht immer ganz einfach. Dass es hier eine Reihe von Problemen gibt, scheint die Landesregierung immerhin erkannt zu haben. Bereits mit der letzten LHG-Novellierung hat sie sich an einer Stelle für die Einführung eines Konvents für die Vertretung von DoktorandInnen ausgesprochen. Das HRWeitEG erklärt nun als eines seiner wesentlichen Zielsetzungen „der wissenschaftliche Nachwuchs“ solle „gestärkt werden“. Dazu werden die Stellung der DoktorandInnen in der Hochschulsebstverwaltung und ihren Status im Hochschulgefüge verändert. Die Vorschläge, die das HRWeitEG in dieser Absicht einbringt, sind in der vorliegenden Form allerdings nicht sehr durchdacht. Bevor sie im Einzelnen kommentiert werden, jedoch ein Hinweis vorneweg: Bereits der Begriff des „wissenschaftlichen Nachwuchses“ ist umstritten. Die damit verbundenen Probleme skizziert zum Beispiel der vom Konsortium Wissenschaftlicher Nachwuchs herausgegebene Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs 2017 (65) wie folgt:

„Erstens wird unter dem Begriff eine Gruppe von Personen bezeichnet, die hoch qualifiziert ist und in der Regel bereits einer regulären Beschäftigung nachgeht (zum Beispiel als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule). Der Begriff des Nachwuchses scheint daher per se problematisch. Zweitens ist insbesondere in der Phase nach der Promotion nicht immer klar abzugrenzen, wo noch von Qualifizierung und damit von wissenschaftlichem Nachwuchs gesprochen werden kann und wann „die berufliche Perspektive und die zunehmende Eigenständigkeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung in den Vordergrund“ rücken. Drittens werden oftmals auch Wissenschaftlerinnen

³ Konkret sind im Durchschnitt 9 von 10 (!) Beschäftigten im Wissenschaftsbereich befristet beschäftigt und im internationalen Vergleich tut sich das deutsche Hochschulsystem durch das Alleinstellungsmerkmal hervor, dass es seinen Beschäftigten mit den derzeit etablierten Personalkategorien im Grunde genommen keine Aussicht auf eine Stelle bietet, auf der sie ohne einen Lehrstuhl auf einer („Mittelbau“-)Stelle unbefristet in der Wissenschaft arbeiten könnte. Das Ergebnis ist ein hoher Verschleiß an Personal und eine starke Fluktuation in der Lehre.

und Wissenschaftler zum Nachwuchs gezählt, die keine Professur oder wissenschaftliche Leitungsposition anstreben beziehungsweise bei denen das Qualifizierungs- und Karriereziel aufgrund von mangelnden Informationen nicht eindeutig festgestellt werden kann.“ (BuWin 2017: 65)

Damit wird ein Doppeltes deutlich: Erstens besteht die Notwendigkeit, sich der Probleme von DoktorandInnen ernsthaft anzunehmen und sie als wissenschaftliche Gruppe zu begreifen. Die Rede von „NachwuchswissenschaftlerInnen“ und mag dazu nur bedingt etwas beitragen und auch die unmittelbare Ansiedlung der Beschäftigungsverhältnisse am Lehrstuhl stärkt die Stellung von DoktorandInnen mit einer Stelle im akademischen Gefüge auch nicht in jeder Hinsicht. Auf der anderen Seite geht aus der Beschreibung die besondere Heterogenität der Gruppe hervor. Diese schlägt sich auch in der Gruppe der DoktorandInnen nieder. Es verfügen hier keineswegs alle über das gleiche Karriereziel oder die gleiche Art von Arbeitsweg bei der Promotion. Es verfügt auch nicht jedeR DoktorandIn über eine Stelle oder wenigstens ein Stipendium.

Es verfügen eben gerade über eine Stelle oder wenigstens ein Stipendium und die Gruppe verfolgt auch kein einheitliches Karriereziel. Um der Situation des sogenannten „wissenschaftlichen Nachwuchses“ gerecht zu werden, müssen die geplanten Änderungsvorhaben daraufhin geprüft werden, ob sie der Heterogenität und den verschiedenen Bedürfnissen der Gruppe gerecht werden.

b) Einschätzung zu den vorliegenden Änderungen

Das HRWeitEG verfolgt das Ziel, eine „eigene Mitgliedergruppe“ für DoktorandInnen zu schaffen. Mit einer entsprechenden Änderung trennt es zur Zielsetzung einer vorgeblichen „Stärkung“ des „wissenschaftlichen Nachwuchses“ die Gruppe von der Gruppe der Studierenden ab. Dazu werden in § 10, der die Zusammensetzung der Hochschulgremien regelt, „die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden“ als eine zusätzliche eigenständige Gruppe aufgenommen. DoktorandInnen mit einer festen Stelle an der Hochschule wird dabei ein Wahlrecht eingeräumt, „ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Satz 2 Nummer 2) oder in der Gruppe der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden (Satz 2 Nummer 5) ausüben“. Das HRWeitEG wirkt sich damit auf die Zusammensetzung der Gremien aus. Dass diese Veränderung bei gleichzeitigem Drängen auf die Professorenmehrheit zu einem Verlust von Sitzen auf Seiten der Studierenden

oder der „sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ führen könnte, wird hier nicht ausgeschlossen. Mit ihrem Verweis auf die nähere Regelung in den Grundordnungen der Hochschulen gibt das Ministerium den erheblichen Konflikt ganz einfach an die Gremien der Hochschulen mit den dort üblichen Mehrheitsverhältnissen.

Mit dem HRWeitEG entfällt die bisherige Möglichkeit, dass sich DoktorandInnen als Promotionsstudierende an der Hochschule einschreiben. Sie werden verpflichtet, sich als DoktorandIn anerkennen zu lassen. Hierfür zahlen sie einen eigenen Verwaltungskostenbeitrag an die Hochschule. Die bislang mit einem möglichen Studierendenstatus als PromotionsstudierendeR verbundenen Möglichkeiten entfallen damit für alle DoktorandInnen.

Indem es die Gruppe der DoktorandInnen als eigenständige Gruppe fasst, entzieht es ihr nun zugleich eine ganze Reihe anderer Möglichkeiten. Bei der Zuständigkeit des Studierendenwerks scheint sich die Landesregierung dieser Benachteiligung wohl bewusst zu sein. Das HRWeitEG hält als Änderung des Studierendenwerksgesetzes Art.3 nun explizit § 12(a) fest: „angenommene Doktorandinnen und Doktoranden werden bei der Inanspruchnahme der Leistungen nach diesem Gesetz wie Studierende behandelt“. Bei vielen anderen Bereichen, die den DoktorandInnen mit der Verpflichtung auf den neuen Status verloren gehen, hat sich die Landesregierung offenbar keine große Gedanken gemacht. Neben vergünstigten Tickets bei Veranstaltungen und anderen Anlässen ist hier insbesondere die Frage der Mobilität zu nennen. Ohne Studierendenstatus werden die DoktorandInnen kein Semesterticket mehr kaufen können. Der Kauf eines Jobtickets ist demgegenüber mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

c) Empfehlungen

Die Landesregierung sollte *erstens* den Hochschulen für die neue Zusammensetzung der Gremien, die jene in ihren Grundordnungen regeln, einen Auftrag mit auf den Weg geben. An das Minimax-Prinzip anknüpfend sollte sie so gestaltet werden, dass sich durch die Veränderung die Position der am meisten benachteiligten Gruppen wenigstens der Zahl nach nicht noch weiter verschlechtern darf. Statusgruppen, die sich bereits stark in der Minderheit befinden, dürfen keine weiteren Sitze verlieren.

Zweitens sind analog zur vom HRWeitEG für das Studierendenwerksgesetz vorgesehenen Änderung entsprechende Regelungen zu treffen, die eine Benachteiligung von DoktorandInnen verhindern. Die Frage des Zugangs zum Semesterticket muss dabei ebenso geprüft werden wie

eine sinnvolle Kranken- und Sozialversicherung für unterschiedliche Gruppen von DoktorandInnen. Bei DoktorandInnen ohne feste Anstellung an der Hochschule ist schließlich auch der vergünstigte Zugang zur sozialen Infrastruktur wie städtische oder private Sport- und Kultureinrichtungen zu regeln.

Wenn die Landesregierung die Position des wissenschaftlichen Nachwuchses wirklich stärken will, sollte sie *drittens* über eine Lösung von der Abhängigkeit vom einzelnen Lehrstuhl nachdenken. Das betrifft einerseits die Anerkennung als DoktorandIn, die nun für alle verpflichtend wird. Sie sollte an der Fakultät, z.B. in den Händen des Fakultätsrates, angegliedert werden. Zum anderen betrifft es auch die Beschäftigungsverhältnisse. Statt des einzelnen Lehrstuhls könnte als formalerR ArbeitgeberIn auch die/der DekanIn agieren. In diesem Zusammenhang kann an den Beschluss des bundesweiten studentischen Dachverbands fzs zur allgemeinen Auflösung des Lehrstuhlprinzips verwiesen werden.⁴ Tatsächlich leistet dieser Vorschlag sowohl einen Beitrag zur Demokratisierung der Hochschulstruktur, wie er das Versprechen der Wissenschaftsfreiheit endlich auch für Nicht-ProfessorInnen einlöst.

3. Statement zum politischen Mandat der Verfassten Studierendenschaft

a) Zur Zielsetzung des Gesetzesvorhabens

Als wesentlichen Inhalt des HRWeitEG hält der Entwurf ferner fest *„Die Formulierung zum Mandat der Verfassten Studierendenschaft wird präzisiert. Dabei bleiben der gesetzliche Auftrag der Verfassten Studierendenschaft und der Aufgabenkatalog unverändert erhalten.“* Das HRWeitEG streicht hierzu in § 65, (4) die explizite Nennung des politischen Mandats aus dem Landeshochschulgesetz. Der bisherige Satz *„Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr“* entfällt damit.

b) Einordnung

Mit dem einführenden Kommentar verweist das Ministerium darauf, dass der gesetzliche Auftrag der und der Aufgabenkatalog der Verfassten Studierendenschaft unverändert erhalten bleiben. Es

⁴ Die Position „Schluss mit prekären Arbeitsverhältnissen an Hochschulen – für hierarchiefreie Wissenschaft“ wurde auf der 49.Mitgliederversammlung in Bremen mit dem Ziel der Demokratisierung der Hochschule aber auch in der Absicht beschlossen „allen, die Teil an wissenschaftlicher Forschung und Lehre haben, die Wissenschaftsfreiheit gleichermaßen [zu] garantieren“, abrufbar über: <http://www.fzs.de/positionen/352371.html>.

wäre wünschenswert gewesen, dass der explizite Verweis auf das politische Mandat auch im Landeshochschulgesetz erhalten bleibt. Für die Verfasste Studierendenschaft steht außer Frage, dass eine sinnvolle Vertretung studentischer Interessen immer auch auf die Wahrnehmung eines politischen Mandats angewiesen ist. Eine Studierendenschaft kann sich nicht sinnvoll und zusammenhängend zum BAföG äußern, ohne zum Beispiel auch sozialpolitisch Stellung zu nehmen, sie kann keine Position zum Thema Lehramtsreform beziehen, ohne auch umfassendere bildungspolitische Positionen einzunehmen, sie kann keine Verkehrs- oder Wohnungspolitik für ihre Studierenden machen, ohne sich auch verkehrspolitisch oder in Bezug auf Stadtpolitik zu äußern. Und eine Studierendenschaft wird sich als Teil einer Institution, die von Internationalität lebt, auch nicht mundtot machen lassen, wenn es etwa darum geht, mit Entschiedenheit gegen Fremdenhass oder Hetze von Rechts engagiert Position zu beziehen. Der Studierendenrat hat zur Einordnung dieser Streichung ein Rechtsgutachten von Wilhelm Achelpöhler eingeholt. Zur genaueren Einordnung sei die ausführliche Lektüre dieses Gutachtens empfohlen.

c) Empfehlung

Das eingeholte Rechtsgutachten von Wilhelm Achelpöhler erörtert die Frage, ob das politische Mandat der Verfassten Studierendenschaft sich aus der Benennung von deren Aufgaben im Sinne eines Brückenschlags bereits ergibt oder ob der vorgelegte Entwurf zu Unklarheiten führen könnte. Es kommt zu dem Ergebnis, dass hier dringender Bedarf zu einer Klarstellung besteht, denn es

„ergibt sich, dass es keineswegs klar ist, ob die Befugnis zum Brückenschlag erst durch § 64 Abs. 4 S. 1 LHG begründet wird oder ob diese Befugnis bereits in der Zuweisung der sonstigen Aufgaben enthalten ist. Da es keinerlei Rechtsprechung zu dieser Frage gibt und diese Frage auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur nicht erörtert wurde, kann es zu einer nicht unerheblichen Rechtsunsicherheit kommen.“

Um diese Rechtsunsicherheit zu verhindern, empfiehlt Wilhelm Achelpöhler in der Gesetzesbegründung *„klarzustellen, dass eine Beschränkung der Aufgaben der Studierendenschaft nicht beabsichtigt ist, weil die Kompetenz zum Brückenschlag bereits in den Aufgabenzuweisungen an die Studierendenschaft enthalten ist“*. Das Gutachten macht hierzu den folgenden Formulierungsvorschlag:

„Die Streichung der Vorschrift dient allein der Klarstellung.“

Mit der bisherigen Fassung wird zum Ausdruck gebracht werden, dass die Studierendenschaft den Auftrag hat, sich bei Wahrnehmung der hochschul- und studienspezifischen Belangen ihrer gegenüber der Hochschule und der Politik zu positionieren, Anregungen und Kritik vorzubringen und in der Gesellschaft für ihre Anliegen zu werben. - 13 - Diese Kompetenz ist bereits Bestandteil der Aufgabenzuweisung der Studierendenschaft nach § 65 Abs. 1 S. 2 LHG. Im Sinne einer Straffung des Gesetzes kann die Vorschrift damit entfallen. Eine Verkürzung der Kompetenzen der Studierendenschaften ergibt sich aus dem Wegfall der Vorschrift nicht. Denn auch bei der Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Aufgaben ist der Studierendenschaft bei der Behandlung hochschulpolitischer Themen ein „Brückenschlag“ zu allgemein-politischen Fragestellungen möglich. Solange bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 65 Abs. 2 S. 2 LHG der Bezug zur Hochschule und der Aufgabenwahrnehmung unverkennbar ist, kann die Aufgabenwahrnehmung mit allgemeinpolitischen Aussagen verbunden sein, die ein erhebliches Gewicht haben“.

4. Statement zur Begünstigung von „Wissenstransfer“ und „Technologietransfer“

a) Zielsetzung des Gesetzesvorhabens

Als explizites Ziel benennt das HRWeitEG die Stärkung des „Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer[s]“ und sieht zu diesem Zweck explizit „die Möglichkeit, wissenschaftsgeleitete Existenzgründungen zu unterstützen“ im Gesetzesentwurf vor und hält fest „Der Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer soll insgesamt mehr Gewicht erhalten“.

b) Einordnung

Der Landesregierung scheint es hierbei lediglich um den unternehmerischen Teil von Technologietransfer zu gehen. Es ist bedauerndswert, dass bei diesem Transfer nicht auch die gesellschaftliche Verantwortung von Technik in den Blick gerät. Analog zur Benennung des Bundestagsausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hätte hier auch eine Perspektive gewählt werden können, die beim Technologietransfer die Frage nach der gesellschaftlichen Einbettung von Technologie oder ihren Risiken stets auch im Blick behält. Ein Wissenschaftsministerium unter einer grünen Ministerin hätte hier Vorarbeit leisten können. Während im Text groß die Unterstützung von studentischen Gründungsinitiativen angekündigt ist, bietet die tatsächliche Wirklichkeit an den Hochschulen ganz andere Probleme. Vielen studentischen Gruppen wird sogar der Zugang zu universitären Räumen verwehrt – oder sie werden

zur Kasse gebeten und müssen Mieten zahlen. Unter diesen Umständen scheitert die Gründung von motivierten studentischen Gruppen oft schon an ganz grundlegenden Voraussetzungen. Das hängt auch mit der laxen Regelung des aktuellen LHG zusammen. Es hält in dieser Frage lediglich eine ausgesprochen vage Formulierung fest. „Die Hochschule stellt der Studierendenschaft Räume unentgeltlich zur Verfügung“ heißt es hier in § 65 a Abs. 5. Der StuRa Heidelberg beschreibt die Situation wie folgt „Die Universität Heidelberg nutzt diese Lücke gleich in doppelter Weise aus. Einerseits überließ sie der Verfassten Studierendenschaft völlig heruntergekommene Räumlichkeiten, die nur mit Müh und Not die gesetzlichen Arbeits- und Brandschutzvorschriften erfüllen. Andererseits sieht die Uni ihre Pflicht damit als getan an und weigert sich mitunter, Hochschulgruppen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die studentischen Gruppen sollen stattdessen – an ihrer eigenen Universität – Miete und/oder Nebenkosten zahlen.“

c) Empfehlung

Es sollte eine deutlichere Regelung in das Gesetz aufgenommen werden, nach der studentische Gruppen einen Raum an der Hochschule nutzen können – und zwar nicht nur „insbesondere [für] Unternehmensgründungen“. Die Anerkennung als studentische Gruppe könnte durch die Verfasste Studierendenschaft erfolgen. Das Hausrecht, fremdenfeindliche Gruppen von der Nutzung von Räumen an der Hochschule auszuschließen, können sich die Studierendenschaft und ihre Hochschule dabei vorbehalten.

5. Statement zum Verlust des Prüfungsanspruchs bei Überschreiten der Regelstudienzeit

a) Einordnung

In sieben Studiengängen der Universität Heidelberg ist die Exmatrikulation nach Überschreiten der Regelstudienzeit wie folgt vorgesehen: „Wird die Bachelor-Prüfung nicht spätestens drei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“ Vorgehensweisen wie diese werden durch das geltende LHG nicht nur nicht ausgeschlossen, sie werden durch die Regelungen der § 62 und § 63 sogar explizit gebilligt. Vor dem Hintergrund, dass sich je nach Biografie eine Vielzahl von Gründen für die Verlängerung eines Studiums ergeben können – ganz platt zum Beispiel die Erwerbstätigkeit oder ein besonderes ehrenamtliches Engagement – sollte das Landeshochschulgesetz eine solche soziale Ausschlusspraxis

nicht auch noch begünstigen. Da die Gruppe der Studierenden an den Hochschulen sich heute ohnehin immer heterogener zusammensetzt, stellt sich ohnehin die Frage, ob das Modell der Regelstudienzeit heute noch zeitgemäß ist.

b) Empfehlung

Das Landeshochschulgesetz sollte nicht zur Exmatrikulation aufgrund des Überschreitens der Regelstudienzeit und des damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs ermutigen. Die entsprechenden Regelungen sollten aus dem LHG gestrichen werden. Zudem sollten die Anerkennung von Engagement in Gremien der akademischen Selbstverwaltung, das Absolvieren von Auslandsemestern, die Aneignung von Sprachkenntnissen – ganz gleich ob sie in der Prüfungsordnung vorgesehen sind oder nicht, eine Verlängerung von Fristen ermöglichen. Wir empfehlen hier auch, entsprechende Regelungen bei den landesweit geltenden Prüfungsordnungen wie der JAPrO vorzusehen.

6. Statement zum Anhörungsrecht bei Änderungen von Prüfungsordnungen

a) Einordnung

Während der Doktorandenkonvent das Recht hat, zu allen Promotionsordnungen Stellung zu beziehen und hierbei gehört werden muss, bleibt der Verfassten Studierendenschaft das Recht verwehrt, zu allen anderen Prüfungsordnungen Stellung zu nehmen. Gerade beim Thema Studien- und Prüfungsordnung dürfte aber unstrittig sein, dass es sich um studentische Belange handelt.

b) Empfehlung

Der Verfasste Studierendenschaft sollte das Recht erhalten, analog zu § 38, Absatz 7 bei Änderungen von Prüfungsordnungen Stellungnahmen abzugeben, die in den entsprechenden Gremien gehört werden müssen.

II Stellungnahme zu Änderungen im Landeshochschulgesetz

§ 2, Absatz 5

Nicht nur für den Zweck der Unternehmensgründung sollten Räume überlassen werden. Gruppen, die als studentische Gruppen anerkannt sind, sollten generell einen kostenfreien Zugang zu Räumen nutzen können. Zu diesem Zweck ist eine Verfahrensweise zur Anerkennung als studentische Gruppe zu beschließen. Sie kann durch die Verfasste Studierendenschaft als Vertreterin studentischer Interessen erfolgen. Die Möglichkeit, dass Gruppen bei fremdenfeindlicher Hetze oder ähnlichen Problemen das Hausrecht oder der Status als offizielle studentische Gruppe entzogen werden kann, sollte davon unberührt bleiben.

§ 7, Absatz 1, Satz 4

Der entsprechende Paragraph befasst sich mit den von den Hochschulen aufzustellenden „Struktur- und Entwicklungsplänen“ „für einen Zeitraum von fünf Jahren“. Die Strukturpläne, die das Baden-Württembergische LHG vorsieht, sollen nach dem HRWeitEG um Forschung und Entwicklung, Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer ergänzt werden. Wünschenswert wäre es, hier auch die Technikfolgenabschätzung mit aufzunehmen. Ansonsten regelt der Paragraph nichts über den Ort der Verhandlung dieser Pläne. Üblicherweise werden sie im Hochschulrat, als dem für die Entwicklung der Hochschule zuständigen Gremien, entwickelt. Für die Praxis an der Hochschule bedeutet dies eine maximale Intransparenz. Angesichts der Tragweite dieser 5-Jahres-Pläne wäre eine hochschulöffentliche Besprechung im Senat wie in den Fakultäten wünschenswert.

§ 9

Mit der Neuregelung wird die Einschreibung als PromotionstudentIn abgeschafft und eine verpflichtende Anerkennung als „angenommene Doktorandinnen“ eingeführt. Damit geht den DoktorandInnen die Möglichkeit eines Studierendenstatus verloren und sie müssen sich andererseits anerkennen lassen. Wie oben skizziert ergeben sich daraus eine Vielzahl von Problemen für die DoktorandInnen. Was das Verfahren dieser Anerkennung betrifft, sieht das Gesetz bislang keine Regelungen vor. So lange die Probleme ungeklärt sind, sollte die Möglichkeit der Ein-

schreibung als Promotionsstudierende beibehalten bleiben. Falls die Landesregierung an der Änderung festhält, scheint die Anerkennung durch die Fakultät sinnvoller als durch einzelne HochschullehrerInnen. In diesem Fall kann die Fakultät ein allgemeines Verfahren durchführen und bei Anerkennung als DoktorandIn notfalls BetreuerInnen zuteilen. In jedem Fall sollte sichergestellt werden, dass die einzelnen DoktorandInnen nicht zu sehr in Abhängigkeit von übermächtigen MentorInnen geraten.

§ 10, Absatz 1

Mit den entsprechenden Einfügungen wird die Gruppe der DoktorandInnen als eine Gruppe mit eigenen Mitwirkungsrechten in der akademischen Selbstverwaltung konstituiert. Man könnte das Abwehrrecht der ProfessorInnen gegenüber einem Eingriff in ihre Forschungsfreiheit auch sichern, indem die Gruppe mit einem aufschiebenden Veto ausgestattet wird und das Gremium paritätisch besetzt wird. Der Landesregierung bleibt zudem auch die Möglichkeit, die bei den Leitungen angesiedelten Machtbefugnisse wieder zurückzunehmen und sich mit entsprechenden Experimentierklauseln auf den Weg zu einer Demokratisierung der Hochschulgremien zu begeben. Zudem sollte in dem für die Gremien zuständigen § 10 eine Regelung eingeführt werden, die festlegt, dass die Fakultätsrat und Senat grundsätzlich öffentlich tagen.

§ 10, Absatz 3

Der Paragraph verfestigt die Mehrheit der Hochschullehrer für den Senat, den Fakultätsrat und den örtlichen Senat. Eine Handhabe, die sich aus den gesteigerten Machtbefugnissen von Hochschulleitung und Fakultätsleitung und damit der Entdemokratisierung ergibt, wird hier durch weitere Entdemokratisierung verfestigt. Wir lehnen diesen Schritt ganz entschieden ab. Er trägt nicht dazu bei, dass es zu einem ausgewogenen Austausch der unterschiedlichen Interessen der verschiedenen Statusgruppen kommt.

§ 12, Absatz 2

Ist die Übermittlung der hier benannten Daten zwischen verschiedenen Institutionen zwingend notwendig? Wer gewährt bei dieser Übermittlung den Schutz der vorhandenen Daten?

§ 18

Der Paragraph regelt die Wahl der Rektoratsmitglieder. Es ist zum einen unklar, weshalb die Wahl eines Rektoratsmitglieds des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums bedarf. Wir schlagen zum anderen vor, das Verfahren zur Wahl von Rektoratsmitgliedern zu demokratisieren. Einerseits handelt es sich hierbei nicht um Belange, die Freiheit von Forschung und Wissenschaft unmittelbar betreffen. Entsprechend könnten erstens Rektoratsmitglieder auch aus einem paritätisch zusammengesetzten Kreis der verschiedenen Statusgruppen gewählt werden. Eine Wahl auf einer Basis aller Statusgruppen würde ihnen in der Hochschule eine besondere Rückendeckung verschaffen. Zweitens könnte auch darüber nachgedacht werden, die Hochschulleitung selbst aus Mitgliedern aller Statusgruppen zusammenzusetzen. Einzelne Hochschulen, wie etwa die Universität Rostock, haben mit der Wahl eines studentischen Prorektors für Lehre bereits einen Schritt in diese Richtung gemacht.

Neueinfügung eines § 18 a

Der Paragraph regelt das Procedere zur Abwahl eines Rektoratsmitglieds. Analog zur Verfahrensweise der ProfessorInnen sollten auch die Studierenden ein Abwahlbegehren einleiten können.

§18 a, (1) Statt einer „Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer“ sollte eine Abwahl aus dem Kreis des Gremiums erfolgen.

§18 a, (2) Die Möglichkeit eines Abwahlbegehrens sollte auch aus dem Kreis des Gremiums mit allen gewählten Mitgliedern möglich sein.

§18 a, (3) (4) Über das laufende Verfahren wie das genaue Procedere sollten alle Wahlberechtigten von der Hochschule schriftlich informiert werden – nicht nur per „Bekanntmachung“ (siehe § 18 a (8)), sondern per Post. So das diese über das laufende Geschehen wie auch über den Ablauf des Verfahrens im Bilde sind.

§ 18 a (5) Es sollten grundsätzlich alle Sitzungen von Gremien hochschulöffentlich sein, nicht nur Gremien zur Abberufung von RektorInnen [Vgl. § 18 a (5)]. Falls die Landesregierung am vorliegenden Passus festhält, sollte nicht der Vorsitzende des Hochschulrats alleine die Sitzung leiten. Die Sitzung sollte von einer Sitzungsleitung, die sich aus den Mitgliedern verschiedener Statusgruppen zusammensetzt, übernommen werden. Zum Abwahlbegehren sollten nicht der Senat und der Hochschulrat je eine einzelne Stellungnahme beschließen. Es sollten

Stellungnahmen der verschiedenen Statusgruppen vorgelegt werden. Auf diese Weise werden die unterschiedlichen Interessen gewahrt.

§ 18 a (6) Ausschlaggebend für die Wahl sind hier lediglich die Stimmen der HochschullehrerInnen – die wiederum nach Neuregelung der Gremienzusammensetzung in den Gremien ohnehin die Mehrheit haben. Das macht die Abwahlmöglichkeit zu einer undemokratischen Farce. Wenn es die Landesregierung mit der Kontrollfunktion ernst meint, sollte hier ein ganz normaler Mehrheitsentscheid vorgesehen werden. Ohnehin sind die Gremien nach Plan des Gesetzes so zusammengesetzt, dass die Hochschullehrer hier über Mehrheiten verfügen.

§ 18 a (7) Auch hier ist darauf zu verweisen, dass alle Beteiligten über das Geschehen informiert werden sollten. Bei seiner Durchführung sollte das Rektorat entsprechend rechtzeitig einen schriftlichen Hinweis auf anstehende Verfahren an alle Abstimmungsberechtigten verschicken.

Es fragt sich an der Stelle zudem: Ist es eine sinnvolle Regelung, dass zum Beispiel einE ProrektorIn gegen den/die RektorIn ein Abwahlverfahren leiten soll. Und: falls mehrere ProrektorInnen für die Leitung eines solchen Verfahrens in Frage kommen – wer leitet es dann? Hier sollte zumindest die Möglichkeit des Losverfahrens vorgesehen werden.

§ 18 a (8) Es sollte eine schriftliche Verschickung erfolgen.

§ 19

Die Neuregelung sorgt lediglich dafür, dass der Anteil der HochschullehrerInnen steigt. Für die Beteiligung der anderen Gruppen wird hier nichts geleistet.

§ 22

Die Regelung nimmt den DoktorandInnen die Möglichkeit zur Immatrikulation (§ 22, Absatz 3, Satz 1, Nummer 3) und sorgt dafür, dass alle DoktorandInnen einen Status als „angenommene“ DoktorandInnen erreichen müssen. Die damit verbundenen Probleme wurden im ausführlichen Eingangsstatement beschrieben. Angesichts einer Vielzahl ungeklärter Probleme und der Tatsache, dass die Regelung der großen Heterogenität der Gruppe der DoktorandInnen in keiner Weise gerecht wird, raten wir hiervon ab.

Die Kooptation von HochschullehrerInnen zur Unterstützung von Promotionen halten wir wiederum für sinnvoll.

§ 24

Die Streichung der bisherigen Verfahrensweise, nach welcher die Wahl der/des DekanIn einer Fakultät faktisch von einem positiven Vorschlag der/des RektorIn abhängt und ihre Ersetzung durch eine einfache Stellungnahme der/des Rektor/in halten wir für sinnvoll.

§ 24 a

Neueinfügung eines § 24 a

Der Paragraph regelt das Procedere zur Abwahl einer DekanIn (Vgl. dazu § 18 a). Auch hier sollten die anderen Statusgruppen ebenfalls Berücksichtigung finden.

§24 a, (1), (2) Statt einer „Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Lehrer“ sollte auch eine Abwahl aus dem Kreis des Gremiums möglich sein.

§ 24 a (3) Es sollten grundsätzlich alle Sitzungen des Fakultätsrats auch fakultätsöffentlich sein, nicht nur Gremiensitzungen zur Abberufung.

§ 24 a (4) Ausschlaggebend für die Wahl sind hier lediglich die Stimmen der HochschullehrerInnen – die wiederum nach Neuregelung der Gremienzusammensetzung in den Gremien ohnehin die Mehrheit haben. Das macht die Abwahlmöglichkeit zu einer undemokratischen Farce. Wenn es die Landesregierung mit der Kontrollfunktion ernst meint, sollte hier ein ganz normaler Mehrheitsentscheid vorgesehen werden. Ohnehin sind die Gremien nach Plan des Gesetzes so zusammengesetzt, dass die HochschullehrerInnen hier über Mehrheiten verfügen.

§24 a, (5) Über das laufende Verfahren wie das genaue Procedere sollten alle Wahlberechtigten von der Hochschule schriftlich informiert werden – nicht nur per „Bekanntmachung“ (siehe § 24 a (5)), sondern per Post. So dass diese über das laufende Geschehen wie auch über den Ablauf des Verfahrens im Bilde sind.

§ 25

Auf eine demokratischere Besetzung verzichtet das Gesetz bei seiner Regelung der Gremienzusammensetzung leider.

Was die Wahl betrifft, sollte das LHG oder die Grundordnung hier eine Regelung treffen, dass auch Studierende, die sich aktuell im Auslandsemester oder Urlaubssemester befinden für das darauf folgende Semester in Gremien problemlos gewählt werden können.

§ 36

Es spricht nichts gegen die Änderung. Die vorherige Formulierung, jemand habe sich „als unwürdig erwiesen“ sollte jedenfalls so nicht im LHG stehen bleiben.

§ 38

Der Paragraph trifft Regelungen zur Kooptation bei Promotionsverfahren. Auch dagegen spricht nichts. Da die Hochschulen für angewandte Wissenschaft kein Promotionsrecht haben, gilt demnach dann die Promotionsordnung der Hochschule.

§ 45, Absatz 6

Trifft sinnvolle Regelungen zur Kinderbetreuung bei JuniordozentenInnen.

§ 46, Absatz 3; § 48

Treffen entsprechende Regelungen zum Ausbau einer eigenständigen Tenure-Track-Professur.

§ 51 b

Regelt die Vorgaben für eine eigenständige Tenure-Track-Professur und konstituiert hierbei ein „mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmtes Qualitätssicherungskonzept“ (§ 51 b, (1), (2)) Hierbei wird auch auf die Einbindung externer GutachterInnen verwiesen. Das Gesetz könnte die Relevanz auch der Qualität in der Lehre in diesem Bereich noch einmal gesondert unterstreichen, indem es Lehrevaluationen und die Beteiligung der Studierenden an der positiven Evaluation der

Professur noch einmal explizit erwähnt. In den entsprechenden Verfahren ist dies üblich und hat sich auch bewährt. § 51 b (4) regelt wiederum den Schwerpunkt Lehre bei Tenure-Track-ProfessorInnen mit diesem Schwerpunkt.

§ 65, Absatz 4

Die Änderung streicht die explizite Nennung des politischen Mandats der Verfassten Studierendenschaft im LHG. Der Entwurf verweist hierbei darauf, dass sich dieses bereits durch die Aufgabenstellung der Verfassten Studierendenschaft ergebe. Da dieser Brückenschlag nicht ganz und gar klar ist, empfehlen wir dringend die Aufnahme des im Eingangsstatement benannten Passus in die Begründung des Gesetzes. Auf diese Weise werden mögliche Unklarheiten der Rechtsprechung geklärt.

§ 68, Absatz 5

Sorgt dafür, dass das Wissenschaftsministerium sich über Angelegenheiten der Hochschule und Hochschulverwaltung informieren kann, ohne dass die Hochschule dagegen einen Einspruch mit aufschiebender Wirkung einlegen kann.

§ 69

Dieser Paragraph betrifft lediglich Hochschulen ohne Rechtsfähigkeit.

§ 70

Der angefügte Absatz räumt staatlich anerkannten Hochschulen das Recht ein, „im Rahmen ihrer staatlichen Anerkennung die Eignungsprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 und die Begabtenprüfung [...] abzunehmen“. Sofern man staatlich anerkannten Hochschulen dieses Recht zugesteht, ist die Regelung sinnvoll. Zu bemängeln ist, dass hier nicht explizit festgehalten wird, dass diese Prüfungen gebührenfrei durchzuführen sind.

Regelt die Anerkennung von Studienabschlüssen in Deutschland.

§ 76, Absatz 3

Dieser Absatz soll ergänzt werden, um explizit Hochschulen, die sich im Rahmen der Exzellenzinitiative gefördert werden, das Recht einzuräumen, „für die Dauer von bis zu fünf Jahren von ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Berichtspflichten und von Vorgaben dieses Gesetzes zur Struktur- und Entwicklungsplanung abweichen“ können. Wenngleich es dazu einer bestimmten Satzung und des Einvernehmens Hochschulrates und des Wissenschaftsministeriums bedarf, ist unklar, was dieses Sonderrecht soll. Wir lehnen eine solche Verfahrensweise klar und deutlich ab. Sie trägt dazu bei, dass die Strukturplanung der Hochschule noch intransparenter stattfinden wird. Die einzelnen Fakultäten der Hochschule haben davon keinen Vorteil, ganz im Gegenteil.

III Stellungnahme zu Änderungen des KIT-Gesetzes

§ 14; § 20

Hier wird der Wechsel zu einer eigenständigen Tenure-Track-Professur und Tenure-Track-Dozenturen vollzogen.

Allgemeine Anmerkung: Es ist nach wie vor zu bedauern, dass das KIT-Gesetz keine Zivilklausel enthält. Während das ehemalige Kernforschungszentrum ganz bewusst auf eine verantwortungsbewusste Wissenschaft verpflichtet war, ist dies nach der Fusion zum KIT im Falle des KIT-Gesetzes nicht mehr der Fall. Die damit einhergehende Entbindung von Verantwortung hat mehrfach Proteste von Studierenden und WissenschaftlerInnen sich gezogen.

IV Stellungnahme zur Änderung des Studierendenwerkesgesetzes

§ 12 a

Dieser Passus reagiert explizit auf die Neuregelung des Status der DoktorandInnen. Auch wenn ihnen die Möglichkeit, als Promotionsstudierende eingeschrieben zu sein, genommen wird, sollen demnach die Studierendenwerke – je nach Entscheidung der PromovendInnen – dennoch mit für die Betreuung zuständig sein.

Es ist überraschend, dass der Landesregierung die Probleme der sozialen Lage der DoktorandInnen alleine hier auffallen. Andere Regelungen wie etwa das Semesterticket oder die Krankenkasse geraten leider nicht in den Blick.

Die Landesregierung sollte sich hier dringend einen Überblick verschaffen. Angesichts der Heterogenität der Gruppe gibt es ganz unterschiedliche Lebenssituationen. Die rechtliche Regelung sollte so getroffen werden, dass sie diesen möglichst gerecht wird. Der derzeitige Entwurf hat hier erhebliche Defizite. Diese wird auch in anderen Stellungnahmen, beispielsweise von der Uni Stuttgart, moniert.

V Stellungnahme zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

§ 11, Satz 1

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Einfügung von „Aufgaben des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers“. Hierzu wurde einleitend bereits Stellung bezogen.

VI Stellungnahme zur Änderung der Leistungsbezügeverordnung

§ 3, Absatz 2

Fügt an entsprechender Stelle die Aufgabe des „Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers“ ein. Siehe oben.

VII Stellungnahme zu den Übergangsvorschriften

(1) Das Gesetz weist auf die anzupassenden Satzungen und Hochschulordnungen hin. Die Änderungen hier seien demnach unverzüglich vorzunehmen. Was die Änderung der Grundordnung der Hochschule betrifft, gibt das Gesetz den 31. Oktober 2018 als Frist. Die Wahlordnungen wiederum sollten bis zum 1. April 2019 angepasst werden. Hier hätte der Entwurf auf die Beteiligung aller Statusgruppen – zumindest bei der Änderung der Grundordnung – noch einmal explizit verweisen können. Mit einem politischen Akzent in diese Richtung würde der Eindruck zumindest etwas gedämpft, den der Gesetzesentwurf ansonsten bei Lesern hinterlassen mag, die nicht aus den Reihen der HochschullehrerInnen kommen: Dass es hier im Wesentlichen um die weitere Absicherung von Mehrheiten für Gruppen geht, die ohnehin bereits über eine sichere Mehrheit verfügen: die ProfessorInnenschaft.

Absatz (2) trifft eine Übergangsregelung für Gremienwahlen und äußert sich (3) zu den Amtszeiten in diesen Gremien.

Lesehinweise

- Achelpöhler, Wilhelm: Rechtsgutachten zur Novelle des Landeshochschulgesetzes, erstellt von Wilhelm Achelpöhler im Auftrag des StuRa der Universität Heidelberg, 17. August 2017
- freier Zusammenschluss von StudentInnenschaften (2014): Schluss mit prekären Arbeitsverhältnissen an Hochschulen – für hierarchiefreie Wissenschaft, abrufbar über: <http://www.fzs.de/positionen/352371.html>
- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg: Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG), 11.09.2017
- Verfassungsgerichtshof: Urteil vom 14.11.2016 (1 VB 16/15), abrufbar über: https://verfgh.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-stgh/dateien/161114_1VB16-15_Urteil.pdf
- Bundesverfassungsgericht: Urteil vom 29.05.1973 (Karlsruher Mitbestimmungs-Urteil)
- Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 20. Juli 2010 - 1 BvR 748/06 -, abrufbar über https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2010/07/rs20100720_1bvr074806.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- Konsortium Wissenschaftlicher Nachwuchs: Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs 2017. Statistische Daten und Forschungsbefunde zu Promovierenden und Promovierten in Deutschland. Bielefeld 2017, abrufbar über: http://www.bfg.ovgu.de/bfg_media/COMETiN/Cometin+V/buwin_2017-p-1398.pdf
- Ortmann, Alexandra: Die Gruppenhochschule und die Wissenschaftsfreiheit. Kann die Demokratisierung der Hochschule grundgesetzwidrig sein?, in: Forum Recht 1/2009, S. 8-11.
- Studierendenrat der Universität Heidelberg: Informationsmaterialien unter: www.stura.uni-heidelberg.de/lhgnovelle